

Nachbessern wird nicht ausreichen

Staatsrat bringt Jagdgesetz zur Strecke

Mit vier angedrohten „oppositions formelles“ im Falle der Nichtnachbesserung und einer insgesamt 26 Seiten starken Beanstandungsliste hat der Staatsrat am 3. März seinen „Avis“ zum Jagdgesetz abgefeuert. Die geballte Schrotladung dürfte fatale Folgen für den großen Wurf des amtierenden Umweltministers Lucien Lux haben.

Es geht keineswegs um Kleinigkeiten. Abgesehen von einer komplexen Flut aus kleinen und geringen Nachbesserungsvorschlägen, wird das Jagdgesetz von den Prüfern der Hohen Körperschaft nicht nur im Wortlaut kritisiert, auch Interessenkonflikte und Widersprüche werden aufgedeckt. Ganz besonders aber wird vom Staatsrat bemängelt, dass die Inhalte nicht eines einzigen der 19 „Règlements grand-ducaux“ bislang den Staatsrat erreicht hätten. Entsprechend sehe sich die Hohe Körperschaft außerstande, die unbekannteten Inhalte zu bewerten. Auch sei es befremdlich, dass ein großer Teil der Regelungen erst nach Verlauf einer recht langen Übergangsphase in Kraft treten würde, so dass das Gesetz in nächster Zukunft ohnehin weitgehend ohne Folgen bliebe. Lediglich die Artikel 31, 40, 42, 80, 87 und 89 blieben ohne Beanstandung.

Tatsächlich sei aus dem Text herauszulesen, dass zwar geplant sei, ein kohärentes und transparentes Jagdgesetz zu schaffen, das zum Erhalt der Natur beitragen solle und eine Jagd porträtiere, die dem Allgemeinwohl diene, dass auch die Belange der Jagdgegner im Sinne der Urteile des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes eingearbeitet werden sollten, dass insgesamt die Jagd im Sinne einer veränderten Welt neu organisiert werden solle. Allerdings sei von alledem wenig zu spüren, so das Gutachten zwischen den Zeilen. Natur- und Tierschutz, Allgemeinwohl, Eigentumsrecht, Privatinteressen, Sicherheitsinteressen unter einen Hut zu bringen, ist offenbar gar nicht so leicht, denn bereits vor Beginn der eigentlichen Feinanalyse stellt der Staatsrat in seinem „Avis“ fest: „Si l'on considère que la gestion durable du patrimoine cynégétique et de ses habitats est un objectif d'intérêt général à la réalisation duquel la chasse devra concourir, reste-t-il opportun d'appréhender l'exercice du droit de chasse en tant que droit individuel? Ne s'agit-il pas plutôt d'une mission d'intérêt général qui devra être exercée sous contrôle étatique?“ Diese einfache Frage könnte das Ende der bislang „normalen“ Freizeitjagd bedeuten.

Es mangle dem Gesetz allerdings an Klarheit - in fast allen Belangen und auf allen Ebenen, so das durchwachsene Fazit des Staatsrates. So sei notwendig, die Bedingungen, unter denen die Jagd ihren Aufgaben nachkommen solle, klar zu definieren. Es sei auch nicht ausreichend, zwar das Gemeinwohl zu proklamieren, jedoch diesbezüglich nur Empfehlungen auszusprechen. Auf den ersten Blick mögen die Jäger das Staatsratsgutachten begrüßen, nimmt dieses doch die Position der Jagdgegner im Zusammenspiel mit dem Allgemeinwohlgedanken kritisch unter die Lupe. Ein „rapport raisonnable de proportionnalité entre les moyens employés et le but visé“ wird empfohlen, dies allerdings könnte noch alle Beteiligten zum Weinen bringen: „Aux yeux du Conseil

d'Etat, le fait d'orienter l'exercice du droit de chasse vers l'intérêt général devra avoir pour conséquence de le faire correspondre à une activité contrôlée et de ne plus l'aborder sous l'angle d'un droit individuel.“ Was sowohl Jäger als Jagdgegner verschrecken dürfte, allerdings in etwa auf die Forderungen des Vogelschutzkomitees, Sektion Luxemburg, hinauslaufen könnte. Im Übrigen verweist der Staatsrat hier auf die Schweizer Gesetzgebung in Sachen Jagd. Hier hat der Kanton das alleinige Jagdrecht, das auch von der kantonalen Gewalt ausgeübt oder an Dritte transferiert wird.

Der Staatsrat bemängelt, ganz besonders im Hinblick auf die angestrebte Nachhaltigkeit, dass es dem Verfasser des Jagdgesetzes nicht gelungen ist, eine Liste jagdbarer Tiere einzureichen oder Sicherheitsbestimmungen bei der Ausübung der Jagd klar zu formulieren. Auch der Sanktionskatalog sei nicht vollständig und nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf das geplante „Règlement grand-ducal“, in Bezug auf die Erstellung eines Jagdplanes und eines legalen Rahmens die Jagdkommissionen zu beauftragen diese auszuarbeiten und lediglich dem Minister zur Bewilligung vorlegen zu müssen, erklärt das Gutachten: „Le Conseil d'Etat doit s'opposer formellement à cette disposition, étant entendu que l'article 36 de la Constitution ne permet pas à la loi d'attribuer l'exécution de ses dispositions à une autorité autre que le Grand-Duc.“

Während der Staatsrat die jagdlichen Maßnahmen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als „plutôt lacunaire“ bezeichnet, wird das Gutachten in Bezug auf die strafrechtlichen Maßnahmen deutlicher: Hier werde im Kapitel 10, in den Artikeln 74 bis 77 „nouvelles incriminations qui ne se retrouvent nulle part ailleurs dans le projet de loi“ aufgeführt. „Le recours à une telle méthode législative est à proscrire, cet amalgame étant préjudiciable à la sécurité juridique. Le Conseil d'Etat demande aux auteurs de revoir ces dispositions à la lumière de ces observations, faute de quoi il se verrait dans l'impossibilité d'accorder la dispense du second vote constitutionnel.“

Auch bei der Überwachung der Jagd setzt der Staatsrat eine strenge Miene auf, denn die jagdlichen Ordnungshüter werden im Text lapidar als „agents de l'administration des eaux et forêts“ bezeichnet: „La formule (...) viserait le cadre tout entier de l'Administration des eaux et forêts. En l'absence de plus amples précisions quant aux agents 'éligibles', le Conseil d'Etat doit s'opposer formellement au texte sous examen.“

Das 26 Seiten starke Gutachten hat Sprengkraft und beweist einmal mehr, dass die angeblich „großen“ Würfe der derzeitigen Regierung in Sachen Gesetzgebung einer näheren Analyse nicht standhalten. Mit Nachbessern wird es im Falle des Jagdgesetzes wohl nicht getan sein, denn neben den „oppositions formelles“ der Hohen Körperschaft, wartet eine hungrige Meute jagdgesetzkritischer Interessengruppen auf den Gnadenschuss für das Jagdgesetz. Hier liegt wohl die einzige Hoffnung des Ministers, denn auch die Klärung der Tötungsarten haben die Verfasser des Textes unterlassen...

ask

Quelle: Letzebuenger Journal 06.03.2009